

Energie-Control Austria (E-Control)  
Rudolfplatz 13A  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900 DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W <http://wko.at/up>

Ergeht per E-Mail  
[tarife@e-control.at](mailto:tarife@e-control.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/104/Hü	3007	06.03.2013
	DI Claudia Hübsch		

## Erstes Konsultationspapier zur Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber 1.1.2014-31.12.2018

### STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des ersten Konsultationspapiers zur Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber und nimmt dazu wie folgt Stellung.

In diesem Papier sind die vorläufigen Ergebnisse eines seit dem Sommer 2011 geführten Konsultationsprozesses zur Ausgestaltung der dritten Regulierungsperiode zwischen der ECA und Vertretern der Stromverteilernetzbetreiber (SVNB) als Entwurf eines Regulierungsmodelles beschrieben. Weitere hier noch nicht behandelte, aber wesentliche Parameter sowie Anpassungen und Erkenntnisse, die sich aus der aktuellen Begutachtung ergeben, sollen in einem Folgedokument behandelt werden, zu welchem ebenfalls eine Konsultation vorgesehen ist.

#### Zu 4. Anwendungsdauer - Gültigkeit der Regulierungsperiode

Die WKÖ begrüßt die Festlegung, dass kontinuierlich ein Effizienzvergleich (Benchmarking) zumindest vor dem Beginn jeder Regulierungsperiode durchgeführt werden soll.

Im Konsultationspapier wird festgestellt, dass „...generell auf eine geminderte Möglichkeit zum branchenweiten strategischen Verhalten der betroffenen Unternehmen geschlossen werden kann“. Ebenso wird auf den Ratchet-Effekt (Ausweisung einer überhöhten Kostenbasis zu Beginn einer neuen Regulierungsperiode im „Fotojahr“) verwiesen. Aufgrund der Erkenntnisse bei der ersten Kostenprüfung der Netzbetreiber über 50 GWh 2011 mit dem Prüfjahr (Fotojahr) 2008, wo die Renditen im Netz- und Energie- bzw. sonstigen Bereich bei einigen integrierten Unternehmen atypisch und avers ausgewiesen wurden, wird der Ansatz der Behörde, für die Bestimmung der Ausgangskostenbasis entsprechende Normierungen und Glät-

tungen hinsichtlich der Verschiebung von Kostenpositionen vornehmen zu wollen, ausdrücklich begrüßt. Gerade bei der Prüfung der Kostenzuordnung und insbesondere bei Umlagen, internen und externen Leistungsverrechnungen ist ein strenger Maßstab bei der Beurteilung der Kosten, sowohl dem Grund als auch der Höhe nach, vorzunehmen.

### **Zu 5.1 Geprüfte Gesamtkosten 2011**

Die Basis für die 3. Regulierungsperiode bilden die von der Regulierungsbehörde geprüften Gesamtkosten (OPEX und CAPEX) des Geschäftsjahres 2011. Dabei sind die Grundsätze der Kostenermittlung laut ELWOG 2010 streng zu beachten. Die beabsichtigte Plausibilisierung und Normalisierung der Daten des Geschäftsjahres 2011 soll unangemessene und nicht gerechtfertigte Kosten durch (mögliche) strategische Verschiebungen von Kostenpositionen in das „Fotojahr“ unbedingt vermeiden. Dabei ist ein strenger Maßstab bei der Prüfung und Anerkennung von Kosten durch die Behörde anzuwenden.

### **Zu 6. Genereller Produktivitätsfortschritt (X-Gen<sub>3.Periode</sub>)**

Bei der Bestimmung des X-Gen<sub>3.Periode</sub> ist zu beachten, dass seit 2011 eine Spaltung des generellen Produktivitätsfaktors für jene Unternehmen, die schon seit Beginn (2006) an der Anreizregulierung teilnehmen (1,95 %) und jenen Unternehmen, mit einer Abgabe > 50 GWh in 2008 aus gutem Grunde erfolgt. Es ist aus unserer Sicht auch weiterhin für die 3. Regulierungsperiode die Festlegung eines höheren generellen Produktivitätsfaktors für jene Unternehmen gerechtfertigt und erforderlich, die erst seit 2011 der Anreizregulierung unterworfen sind. Die Begründung, die ECA und Regulierungskommission bei deren Entscheidungen im Jahre 2012 zugrunde gelegt haben, ist weiterhin plausibel anwendbar. In dieser kurzen Zeit von 1 bzw. 2 Jahren war das vollständige Ausgleichen der unterschiedlichen Produktivitätsniveaus zwischen nur 2 Jahren oder 8 Jahren der Anreizregulierung (und mehreren strengen vorherigen Kostenprüfungen) unterworfenen SVNB, sicher nicht möglich.

### **Zu 7.1 Benchmarking**

Der Ansatz für ein Benchmarking mit TOTEX wird unterstützt. Es ist wesentlich, dass gezielte Anreize gesetzt werden, um sowohl effizient zu investieren als auch den laufenden Betrieb kostenoptimal zu führen. Die vorgesehene Anpassung bzw. Standardisierung der CAPEX wird begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ebenso unterschiedliche Ansätze bei der Aktivierung in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Ergebnissen bei den CAPEX und in der Folge beim Effizienzvergleich führen. Die Behörde wird ersucht methodisch derartige Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Aktivierungsansätze, die ungleiche Ergebnisse bei CAPEX und Benchmarking bewirken, zu beseitigen.

### **Zu 8. Netzbetreiberpreisindex**

Der generelle Tariflohnindex als Bezugsbasis für Personalkostenveränderungen wird unterstützt. Damit wird die gesetzliche Forderung für repräsentative Kosten etc. erfüllt, da Netzbetreiber sehr wohl unterschiedliche Kollektivverträge (EVU-KV, Gemeindebediensteten-KV, Gewerbe-KV u.a.m.) anwenden und teilweise signifikante Anteile von Dienstleistungen von Dritten zukaufen (bis zu über 90%).

Da die Preisentwicklung der Kapitalkosten im Baubereich bereits beim Investitionsfaktor abgebildet wird, wird begrüßt, dass nunmehr der Baupreisindex bei der Berechnung des Netzbetreiberpreisindex nicht mehr einbezogen wird.

#### Zu 11.2 Investitionsfaktor regt die WK Steiermark an:

Die Vorstellung, dass eine Toleranzgrenze in Höhe des X-Gen nicht erforderliche Investitionen zur Vermeidung eines negativen Investitionsfaktors vermeiden würde, erscheint nicht hinreichend wirksam zu sein. Die Entwicklung der Investitionsfaktoren zwischen 2011 und 2012 im Netzbereich Steiermark und Graz zeigt eine gravierende Steigerung. Diese Entwicklung ist aktuell nicht mit verstärkten Investitionen wegen zunehmender dezentraler Einspeisung (vor allem Kleineinspeiser; mittlere Einspeiser zahlen Netzanbindung und Netzausbau ohnehin mit Netzzutrittsentgelten) erklärbar und aus den „klassischen“ Erfordernissen für Netzinvestitionen wegen Erneuerungen und Zuwächsen in dieser Dimension keinesfalls nachvollziehbar. Die bisherige Praxis der regulatorisch ungeprüften Anerkennung sämtlicher geltend gemachter Kapitalkosten bzw. der daraus sich ergebenden Investitionsfaktoren ist daher abzulehnen. Die sogenannten guten Erfahrungen mit diesen Erweiterungsfaktoren sind für die Kundeninteressen nicht gegeben. Es wird dabei sicher nicht verkannt, dass ausschließlich eindeutig den Verteilernetzen zuordenbare Investitionen im notwendigen und angemessenen Umfang sinnvoll und erforderlich sein werden (§ 59 ElWOG 2010). Derzeit müssen aber teilweise Anzeichen für eine schon überwunden geglaubte Haltung bei einigen SVNB für Investitionen und Anschaffungen vermutet werden, die eher nach dem Muster „alles was gut und teuer ist und davon eher mehr“ als „so sparsam wie möglich bzw. so effizient und effektiv wie möglich“. Es wird daher ersucht, weitere Prüfungen auch während der 3. Regulierungsperiode für die Investitionen und Anschaffungen nicht nur hinsichtlich deren Effizienz sondern überhaupt dem Grund und der Höhe nach und wenn gerechtfertigt, dann auch der Effizienz nach durchzuführen.

Das erscheint auch im Hinblick auf die gesetzlichen Möglichkeiten (§59 ElWOG 2010) geboten: *„Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben können neben einer Gesamtunternehmensbetrachtung bei sachlicher Vergleichbarkeit auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass für die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchzuführen zu können“.*

Die vorgeschlagenen Spezifikationen des Investitionsfaktors sollen jedenfalls sicherstellen, dass die CAPEX-Entwicklung sachgerecht abgebildet wird, angemessene Anreize zur Investitionstätigkeit gewährt werden. Dazu ist auch die o.a. regulatorische Überprüfung der Investitionen erforderlich.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin